

Stellungnahme der Gemeindekommission zu den Geschäften der Gemeindeversammlung vom 15. Oktober 2009

Die Gemeindekommission hat vom Gemeindegesetz § 88 her die Aufgabe, die Geschäfte der Gemeindeversammlung zu beraten und ihr Antrag zu stellen. Zu den Geschäften der Gemeindeversammlung vom 15. Oktober 2009 stellt die Gemeindekommission wie folgt Antrag:

Traktandum 2 und 3 Leistungsvereinbarungen Pflegewohnungen mit SPITEX Muttenz (Nr. 14.110) und Pflegeheime mit Gemeinnützigem Verein für Alterswohnen Muttenz (Nr. 14.400) Teilrevisionen

Beide Traktanden sind in der Gemeindekommission unbestritten; sie beantragt, den Gemeinderat zu unterstützen und die beiden Teilrevisionen der Leistungsvereinbarungen zu genehmigen.

Traktandum 4, Nutzungsplanung Landschaft, Revision: Zonenreglement Landschaft, Zonenplan Landschaft; Strassennetzplan Landschaft und Mutation Zonenplan Siedlung

Diese umfangreiche Vorlage löste einige Fragen aus, insbesondere die Zonenplanung im Schänzliggebiet. Ein bei Pt. 10, Abs. 1 mehrheitlich beschlossener Änderungsantrag geht auf das Anliegen eines örtlichen Gärtnereibetriebes ein und präzisiert die Nutzung der Spezialzone für Gärtnerei. Die beantragte Änderung von Pt. 10, Abs. 1 lautet: *Die Spezialzone für Gärtnerei dient der Produktion, Aufzucht sowie Verschulung von Garten- und Zierpflanzen und dem Verkauf derselben in einem dazugehörigen Pflanzengefäss. Der Verkauf sowie die Pflege von nicht an Ort produzierten Pflanzen und Gärtnereizubehör ist nur in untergeordnetem Mass zulässig.*

Die Übergangsbestimmungen in Pt. 30 mit der Regelung für rechtswidrig erstellte Bauten sollen mit der Jahrzahl 1980 ergänzt werden, damit die vor diesem Datum illegal erstellten und seit langer Zeit geduldeten Bauten in der Landschaft stehen bleiben können. Die Formulierung von Absatz 1 lautet demnach: *Für Bauten und Anlagen, die nach 1980 in Verletzung einer Bewilligungspflicht erstellt wurden, ist innert zwei Jahren ab Inkrafttreten dieses Reglements ein ordentliches Baugesuch einzureichen oder die Bauten und Anlagen sind in der gleichen Frist zu entfernen.*

://: Die Gemeindekommission beantragt der Gemeindeversammlung mit 9 zu 4 Stimmen und 4 Enthaltungen dem gemeinderätlichen Antrag mit den erwähnten vier Bestandteilen (Zonenreglement Landschaft, Zonenplan Landschaft, Strassenreglement Landschaft und Mutation Zonenplan Siedlung) unter Berücksichtigung der beantragten Änderungen in Pt. 10, Abs. 1 und Pt. 30 zuzustimmen.

Traktandum 5, Quartierplan Langmatt II, Mutation

Die Gemeindekommission stimmt dem Gemeinderatsantrag einstimmig und ohne Änderungsanträge zu.

Traktandum 6, Antrag Katja Iseli gemäss § 68 Gemeindegesetz betreffend gemeinsame Gemeindepolizei und/oder Leistungseinkauf bei der Polizei Basel-Landschaft, Erheblicherklärung

Mit 7 zu 3 Stimmen bei 7 Enthaltungen soll dem Gemeinderat gefolgt und der Antrag für erheblich erklärt werden.

Traktandum 7, Antrag Katja Iseli gemäss § 68 Gemeindegesetz betreffend Miliz-Zivilschutzverbund, Erheblicherklärung

Mit 8 zu 3 Stimmen bei 6 Enthaltungen soll der Antrag von der Gemeindeversammlung für erheblich erklärt werden.

Traktandum 8, Antrag Katja Iseli gemäss § 68 Gemeindegesetz betreffend Miliz-Feuerwehrverbund, Erheblicherklärung

Mit 5 zu 8 Stimmen bei 4 Enthaltungen soll der Antrag für nicht erheblich erklärt werden.

Traktandum 9, Antrag Daniel Schneider gemäss § 68 Gemeindegesetz betreffend Förderung von - Regenwasser-Nutzungs-Anlagen, Nichterheblicherklärung

Mit 13 zu 3 Stimmen bei einer Enthaltung soll der Antrag im Sinne des Gemeinderates für nicht erheblich erklärt werden.

Traktandum 10, Antrag Kathrin Schweizer gemäss § 68 Gemeindegesetz betreffend gemeinderätliche Unterstützung der Deponie-Initiativen, Nichterheblicherklärung

Eine Mehrheit der Gemeindekommission liess sich von den gemeinderätlichen Argumenten überzeugen. Die Gemeindekommission beantragt mit 12 zu 6 Stimmen den von K. Schweizer eingereichten Antrag zur Unterstützung der Deponie-Initiativen für nicht erheblich zu erklären.

Traktandum 11, Anfrage Katja Iseli gemäss § 69 Gemeindegesetz betreffend Zentrum für Muttener Vereine, Beantwortung

Dass die Kenntnisnahme der in der Einladung aufgeführten schriftlichen Gemeinderatsantwort zu einer Abstimmung und einer Empfehlung an die Gemeindeversammlung führte, hat keinen Zusammenhang mit der Lesefähigkeit der Gemeindekommissionsmitglieder sondern ist lediglich eine vom kantonalen Landrat her bekannte Formalität. Die Gemeindekommission beantragt der Gemeindeversammlung deshalb mit 16 zu einer Stimme die Antwort des Gemeinderates zur Kenntnis zu nehmen.